beobachteten Grundsätze, durch Erkundigungen und Erörterungen anderer Art in zweckentsprechender Weise, beziehentlich durch die Betheiligung des in Limbach domicilirenden Gerichtsamts an den Expropriationsverhandlungen erreicht worden sei.

Im Uebrigen aber - fahrt bie Konigliche Kreisdirection ju Zwidau in ihrer Entscheidung vom 21. November 1871 weiter fort - weise bas Expropriationsverfahren Mängel, über welche fich Recurrent mit Recht beschweren fonne, nicht auf. Namentlich könne ber gegen die Perfonlichkeiten ber zugezogenen Cachverständigen aus beren von bem Refurrenten behaupteter unzureichenden Renntniß der örtlichen Berhältniffe bergenommene Ginwand als begründet nicht anerkannt werben, ba nicht nur vorauszuseten, bag bei ber Wahl berfelben ben Bestimmungen in § 6 ber angezogenen Bollzugsverordnung Geiten ber Straffenbaucommission ausreichende Rechnung getragen worden, auch die Lettere bierbei an die Borschläge der Intereffenten nicht gebunden sei, sondern auch die fraglichen Sachverständigen in der That ben vorgebachten Ginwand ungerechtfertigt erscheinen ließen. Ebenso entsprächen bie Grundfate, von welchen bie Sachverftandigen bei ber Taxation ber fraglichen Grundstücke bes Recurrenten ausgegangen seien, im Sauptwerke ben in ähnlichen Fällen von ber höchften Behörde gebilligten beziehentlich fundgegebenen Unfichten in ber Mage, daß wenigstens für die Berwaltungsbehörde innerhalb der ihr in § 5 des einschlagenden Gesetzes vom 3. Juli 1835 eingeräumten Competenz feine Beranlaffung vorliege, bem von ben Gach= verständigen nach pflichtmäßigem Ermeffen beobachteten Bürderungsverfahren entgegenzutreten, beziehentlich eine anderweite Abschätzung unter Berücksichtigung ber Einwendungen des Recurrenten anzuordnen, und muffe daber dem Letteren überlaffen werden, seine Ginwendungen gegen die von ber Strafenbaucommiffion ibm eröffneten Taxen und feine weitergebenden Unsprüche im Rechtswege geltend gu machen.

Das Königliche Ministerium des Innern hat die Entscheidung der Königlichen Kreisdirection zu Zwickau mittelst Verordnung vom 19. Februar 1872
bestätigt, "weil es in der That an einer genügenden Unterlage sehle, um eine
anderweite Abschätzung, beziehentlich die Befragung anderer Sachverständiger anzuordnen, indem das Gutachten, welches die mit der Abschätzung des für die Anlage des Limbacher Bahnhofs von dem Rittergute Limbach expropriirten Areals
beauftragten Sachverständigen abgegeben hätten, in ausreichender Weise begründet
sei, die Sachverständigen auch auf Borhalt der Einwendungen des Recurrenten
bei ihrem Gutachten ausdrücklich verblieben seien und an sich kein Grund vorliege, die Zuverlässigkeit oder Unparteilichkeit der Sachverständigen in Zweisel

1

I

1

1

3

11

1

q

1

I

d

d

iĭ